

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Bekanntgabe Änderung Hauptniederlassung

Autor	Beitrag
BürgerbüroAm 14.06.2012 11:41	Liebe Forenmitglieder, ich habe mal wieder eine Fragen an Euch, bei der ich nicht richtig weiter weiß. Wenn jemand in unserer Gemeinde eine Zweigniederlassung hat, und seine Hauptniederlassung außerhalb ändert (umzieht), muss er uns dies dann anzeigen? Vielen Dank für Eure Hilfe.
K.Eckhof 14.06.2012 15:00	Ups, noch keine Antwort ... Hallo nach Bayern, also die Änderung des Hauptsitzes muss nicht angezeigt werden. Im § 14 Abs. 1 GewO steht, welche Vorgänge anzeigepflichtig sind. Da steht zwar unter 1., dass anzeigepflichtig ist, wenn der Betrieb verlegt wird, damit ist aber nur die Verlegung der Betriebsstätte bei Ihnen vor Ort gemeint. Möchte der Gewerbetreibende Ihnen die Verlegung des Hauptsitzes aber dennoch anzeigen, würde ich die Anzeige entgegennehmen. Viele Grüße aus Ahrensfelde
Rheinhesse 14.06.2012 18:18	:moin: aus Rheinhessen, die Veränderung des Anschrift der Hauptniederlassung ist nach den Bestimmungen des § 14 Gewerbeordnung zwar nicht anzeigepflichtig, durch die 3. Novelle der Gewerbeordnung im Jahre 2002 wurden jedoch die Anzeigevordrucke zur Gewerbeummeldung erweitert, so dass Gewerbetreibende nicht auf die in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GewO genannten Tatbestände beschränkt sind, sondern die Gewerbebehörde im Rahmen einer Gewerbeummeldung auch freiwillig über sonstige Änderungen informieren können. Dies hat dann zur Folge, dass diese Veränderungen auch über den monatlichen / wöchentlichen Verteiler der Gewerbeanzeigen allen anderen Behörden zur Kenntnis gelangt, die es interessieren könnte - aber alles auf freiwilliger (kostenpflichtiger ??) Basis.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: